

Statuten des „Förderverein für Soziodiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Lützelflüh“

Inhalt

1. Name, Sitz, Zweck.....	2
Art. 1 Name, Sitz	2
Art. 2 Zweck.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
Art. 3 Aufnahme.....	2
Art. 4 Ausstand	2
Art. 5 Austritt.....	2
3. Organe	2
4. Vereinsversammlung	2
Art. 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit	2
Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen	3
5. Vorstand.....	3
Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen	3
Art. 9 Konstituierung	3
6. Kontrollstelle	3
Art. 10 Kontrollstelle	3
7. Finanzielles	4
Art. 11 Mittel	4
Art. 12 Haftung	4
Art. 13 Ansprüche.....	4
Art. 14 Rechnungslegung.....	4
8. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 15 Auflösung des Vereins.....	4
Art. 16 Inkraftsetzung der Statuten.....	4



1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Förderverein für Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Lützelflüh**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vereinssitz ist in Lützelflüh.

Art. 2 Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- die Förderung sozial-diakonischer und erwachsenenbildnerischer Angebote
- Die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinde
- Unterstützung weiterer gemeinnütziger Projekte, welche dem Vereinszweck dienen

Der Verein beschränkt sich auf die Mittelbeschaffung zu Gunsten der Kirchgemeinde Lützelflüh für die oben genannten Bereiche. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen des Kirchgemeinderats Lützelflüh. Ausnahme der Teilnahme bildet Art. 4 nachstehend.

Art. 4 Ausstand

Angestellte der Kirchgemeinde Lützelflüh, welche von den Fördergeldern des Vereins direkt profitieren (z. B. Stellen, die damit finanziert werden oder Projekteverantwortliche), müssen bei den Versammlungen in den Ausstand treten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin erfolgen. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erfolgt der Austritt automatisch.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4. Vereinsversammlung

Art. 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen. Sie findet spätestens bis zum 30. Juni statt.

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Vereinsversammlung einberufen werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsversammlung kann nicht angekündigte Traktanden mit 2/3-Mehrheit zur Verhandlung beschliessen.

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

Die Vereinsversammlung

- wählt mit 2/3 Mehrheit den Vorstand mit einer Amtsdauer von vier Jahren
- entscheidet mit einfachem Mehr über die Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge an den Vorstand
- entscheidet mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen
- wählt die Mitglieder der Kontrollstelle

5. Vorstand

Art. 8 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er setzt sich zusammen aus

- Präsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- zwei Beisitzer/innen

Präsident und Sekretär oder Präsident und Kassier sind je zu zweien rechtsgültig unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft ab und informiert laufend über die aktuelle Situation.

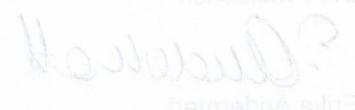
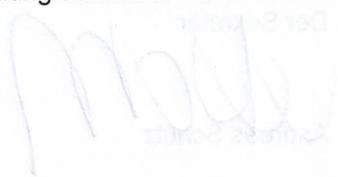
Art. 9 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

6. Kontrollstelle

Art. 10 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei Revisor/innen. Die Revisoren legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.



7. Finanzielles

Art. 11 Mittel

Die Mittel setzen sich aus freiwilligen Beiträgen von Spender/-innen, Kollekten und Institutionen zusammen. Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein dessen freies Vermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 13 Ansprüche

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss.

Art. 14 Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereins

Um den Verein aufzulösen, bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.»

Art. 16 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Förderverein für Sozialdiakonie und Bildung der Kirchgemeinde Lützelflüh
p. Adr. Frau Erika Andermatt, Präsidentin
Kentaurstasse 1
3432 Lützelflüh

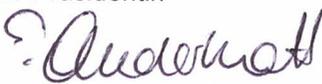
Lützelflüh, 13. Januar 2021

Änderungen mit jeweiliger Genehmigung:

Artikel 8, Genehmigung 3. Februar 2021

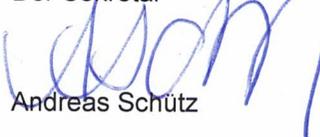
Artikel 1, 2 und 15: Genehmigung 23. Juni 2021

Die Präsidentin



Erika Andermatt

Der Sekretär



Andreas Schütz